

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / BS 4 / 40
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DJS

**Bericht der Kommission zur Vorberatung des Beschlusses des Grossen Rates
über den Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der KKJPD über private Si-
cherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010**

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Weibel Willy, Rentner, Balterswil

Mitglieder: Abegglen Inge, Laborantin, Arbon
Blatter David, Kaufmann, Kreuzlingen
Bornhauser Thomas, dipl. Zimmermeister, Weinfelden
Brunner Max, Leiter Amtsvormundschaft, Weinfelden
Fisch Ulrich, Unternehmer, Betriebsökonom FH, Ottoberg
Frischknecht Daniel, dipl. Psychologe FH, Romanshorn
Imhof Erwin, a. Grenzwachtoffizier, Bottighofen
Komposch Cornelia, Gemeindeammann, Herdern
Pretali Beat, Wirtschaftsingenieur, Gemeindeammann, Altnau
Schenker Marcel, lic. iur., Kaufmann, Frauenfeld
Stuber Martin, Gemeindeammann, Ermatingen
Weber Monika, Immobilienmaklerin, Eschenz
Winiger Katharina, lic. phil. II, Frauenfeld
Zahnd Robert, Förster, Frauenfeld
Berner Markus, eidg. dipl. Betriebswirtschafter, Amriswil
(Beobachter)

Vertreter der Staatskanzlei und der Departemente

Regierungsrat Dr. Claudius Graf-Schelling, Chef DJS
Stephan Felber, Generalsekretär DJS
Ulrich Gloor, Chef Stabsdienste Kapo
Monika Märki-Zemp, Generalsekretariat DJS - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Beschlusses des Grossen Rates über den Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat je mit 13:0 auf die Vorlage einzutreten und dem Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleitungen vom 12. November 2010 zuzustimmen.

Allgemeines

Der Kommissionsbericht **ergänzt** die Botschaft des Regierungsrates vom 21. August 2012 und gibt Hinweise, worüber vertieft diskutiert worden ist.

Eintreten

Die Kommission anerkennt die Notwendigkeit, die Dienstleistungen von privaten Sicherheitsunternehmen durch einen interkantonalen Vertrag (BV Art 48) [früher als Konkordat bezeichnet] einheitlich zu regeln, da kantonale Regelungen gestützt auf das Binnenmarktgesetz oder durch das Freizügigkeitsabkommen der EU unterlaufen werden und zu Missständen führen könnten. Es wird zwar als unangenehm empfunden, über eine Vorlage abstimmen zu müssen nahezu nach dem Motto „Vogel friss oder stirb“, ohne einen Buchstaben ändern zu können, aber Art BV 48a würde es dem Bund ermöglichen, eine interkantonale Regelung durch Beschluss als allgemeinverbindlich zu erklären, falls kein interkantonaler Vertrag zu Stande käme.

Mit dem neuen Polizeigesetz wurden die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie auch die Benennungen der Organe im Sicherheitsbereich Kantonspolizei / private Sicherheitsdienste klar geregelt. Die mit dem interkantonalen Vertrag verbundene Abgrenzung und Klärung ist die logische Fortsetzung des Gesetzgebungsprozesses und schliesst eine Gesetzeslücke, was durch den Verband der Schweizerischen Sicherheitsunternehmen begrüsst wird. Es werden einheitliche Pflichten und Standards im Zusammenhang mit der Ausbildung, der Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Auftreten in der Öffentlichkeit oder der Art der Bewaffnung definiert, was einen positiven Einfluss auf die Qualität der privaten Sicherheitsdienste bewirkt und die Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger erhöht. Im Gegensatz zu andern interkantonalen Verträgen wird wegen des Vorbehalts kantonalen Rechts in Artikel 2 die Autonomie der Kantone nicht geschwächt, sondern gestärkt.

Da der Kanton kaum über die Möglichkeit verfügt, alle Aufgaben im Bereich der Sicherheit mit den polizeilichen Organen abzudecken, ohne das Personal massiv aufzustocken, sind die privaten Sicherheitsdienste nicht als Konkurrenz zu den staatlichen Organen, sondern als wichtige und wertvolle Ergänzung zu betrachten.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 13:0 auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

Da bei der Beratung von interkantonalen Verträgen keine Änderungsanträge – wie bei Gesetzesberatungen üblich – gestellt werden können, hat sich die Kommission darauf geeinigt, Meinungen zu äussern oder Fragen zu einzelnen Artikeln klären zu lassen.

Artikel 2

Existieren bereits Ausführungsbestimmungen zum interkantonalen Vertrag?

– Nein. Sobald sie vorhanden sind, werde politisch beurteilt, ob für den Kanton Thurgau Ergänzungen angebracht sind. Bei einer Zustimmung zum interkantonalen Vertrag wird die regierungsrätliche Verordnung RBB 553.1 über die polizeiähnlichen Tätigkeiten durch eine neue ersetzt.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Arbeitsbedingungen in privaten Sicherheitsfirmen?

– Dafür ist das DIV zuständig. Im privaten Sicherheitsbereich funktioniere zusätzlich eine Art Sozialkontrolle. Allfälliges Fehlverhalten würden den zuständigen Stellen gemeldet werden.

Artikel 5

Gemäss Artikel 2 könnte der Kanton in Artikel 5 strengere Voraussetzungen wie Niederlassungsbewilligung oder Beherrschung der deutschen Sprache verlangen.

– Diese Anregung wird vom RR zur Kenntnis genommen.

Wie wird die Qualitätssicherung der Branchenorganisation kontrolliert ob z.B. eine adäquate Aus- und Weiterbildung gewährleistet werden kann?

- Es wird eine Konkordatskommission gebildet, welche für die Aufsicht zuständig sein wird.

In welchem Gesetz ist geregelt, dass die Bewilligungsbehörde auch Informationen zu laufenden Strafverfahren einholen kann?

– Heute existiert die VOSTRA-Verordnung. Diese soll demnächst durch ein umfassendes Strafregistergesetz abgelöst werden.

Artikel 8

Kann die Bewilligungsdauer von drei Jahren auch unterjährig entzogen werden, sofern wichtige Gründe dies erfordern?

– Ja. Die drei Jahre stellen die Bewilligungsintervalle dar.

Artikel 9

Besteht im Thurgau bereits eine Bewilligungsbehörde?

– Ja, sie ist bei der Polizei angesiedelt. Die Fachstelle für Waffen bereitet einen Entscheid vor, der durch den Departementsvorsteher unterschrieben wird.

Artikel 10

Was bedeutet „Vorläufige Festnahme“?

– Die „Vorläufige Festnahme“ ist in der Strafprozessordnung geregelt. Angehörige privater Sicherheitsdienste dürfen lediglich das tun, was „Normalbürger“ ebenfalls tun dürfen; sie verfügen nicht über ein Gewaltmonopol. Wenn jedoch beispielsweise eine Person in

flagranti bei einem Einbruch erwischt wird, darf sie festgehalten werden, bis sie der Polizei übergeben werden kann.

Was bedeutet „Ausübung des Hausrechts“?- Das Hausrecht haben üblicherweise die Besitzer eines Grundstücks. Sie können z.B. bestimmen, wer das Grundstück betreten darf.

Was für Aufgaben können unter Artikel 10 Absatz 2, Buchstabe f fallen?

– Die Aufgaben sind in der Polizeiverordnung festgelegt: Kontrolle des ruhenden Verkehrs, des Abfallgesetzes, des Hundegesetzes oder teilweise Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen, etc..

Artikel 12

Warum sind Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes nicht verpflichtet, Verletzungen von Rechtsgütern der Polizei zu melden?

– Wenn beispielsweise ein Sachschaden zwischen den Parteien einvernehmlich gelöst werden kann, soll von einer Meldung an die Polizei abgesehen werden können.

Artikel 15

Gibt es Anhaltspunkte, welche Kosten entstehen?

– Der Beitritt zum Konkordat kostet nichts. Das Bewilligungsverfahren ist bereits jetzt mit Kosten verbunden. Für das Sekretariat der Konkordatskommission gibt es noch kein Budget.

Artikel 17

Warum wurde in Absatz 5 die Verjährungsfrist auf vier Jahre festgelegt?

– Es sind keine objektiven Kriterien erkennbar, warum die Frist gerade auf vier Jahre festgesetzt wurde. Es werden jedoch nicht nur Straftaten aufgeführt, es könnte sich auch um Einträge von finanziellen Situationen handeln.

Artikel 19

Warum ist fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Artikel 12 Buchstabe a nicht strafbar?

– Es könne immer etwas vergessen gehen. Das wollte man nicht strafbar machen.

Artikel 21

Gilt der interkantonale Vertrag für die ganze Schweiz, falls ihm fünf Kantone zustimmen?

– Nein, er gilt dann lediglich für die fünf Kantone. Es bleibt jedoch das angestrebte Ziel, dass alle Kantone dem interkantonalen Vertrag zustimmen, da sonst der Bund die Möglichkeit hat, den Einsatz der privaten Sicherheitsdienstleistungen zu regeln.

Zusatzfrage

Muss ein Hundesportverein den interkantonalen Vertrag beachten, wenn er z.B. für einen Veranstalter die Überwachung eines Zeltes übernimmt?

- Ja, für den Einsatz von Hunden zur Überwachung braucht es eine entsprechende Bewilligung.

5/5

Schlussabstimmung

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 13:0, dem Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 zuzustimmen.

Balterswil, den 22. Februar 2013

Der Kommissionspräsident

Willy Weibel

Beilage:

-Beschluss des Grossen Rates über den Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (Entwurf der vorberatenden Kommission)